

RS UVS Oberösterreich 1994/02/07 VwSen-101023/4/Weg/Ri

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.1994

Rechtssatz

Unzulässigkeit eines - hier: als Einspruch bezeichneten - Rechtsmittels gegen eine Organstrafverfügung. Vorzeitiger Einspruch gegen eine noch gar nicht erlassene Strafverfügung bewirkt keine Rechtzeitigkeit dieses Rechtsmittels nach tatsächlicher Erlassung der Strafverfügung. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvss/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at